

Begleitmaßnahmen im Rahmen des LIFE-Programms (LIFE-Natur): „Starter“ und „Co-op“ — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

(2002/C 102/17)

1. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) der LIFE-Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 ist die Möglichkeit zur Finanzierung besonderer Maßnahmen vorgesehen, nämlich von „Starter-“ und „Co-op“-Maßnahmen.
2. Vorschläge für „Starter“-Maßnahmen müssen als einziges Ziel die Vorbereitung von LIFE-Natur-Vorhaben mit Partnern aus mehr als einem Mitgliedstaat und/oder mit LIFE assoziiertem Beitrittsland haben.
3. Vorschläge für „Co-op“-Maßnahmen müssen ausschließlich auf die Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen einzelnen LIFE-Natur-Vorhaben abzielen.
4. Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte ausfindig gemacht werden, die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt (GD ENV) gefördert werden können. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form einer Kofinanzierung.
5. Die GD ENV beabsichtigt, im Jahr 2002 zwischen 10 und 15 „Starter-“ und 5 „Co-op“-Vorhaben zu unterstützen. Für 2002 stehen vorläufige Haushaltsmittel in Höhe von 600 000 EUR ⁽¹⁾ zur Verfügung. Der Gemeinschaftszuschuss darf 100 % der bezuschussbaren Kosten (siehe Antragsunterlagen) nicht übersteigen.
6. Die Antragsunterlagen mit allen technischen und finanziellen Einzelheiten sowie die Antragsformulare können von folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden:

<http://europa.eu.int/comm/life/nature/index.htm>

Sie können auch schriftlich angefordert werden bei:

Europäische Kommission
Herr Bruno Julien
GD ENV.D.1 — Büro: BU-9 2/1
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 296 95 56.

7. Der vollständige Vorschlag ist bis zum **25. Juni 2002** per Einschreiben oder per Kurierdienst an die in den Antragsunterlagen genannten Anschriften zu senden oder persönlich dort abzuliefern. Als Nachweise gelten das Datum des Poststempels, das Datum der Abholung durch den Kurier oder der von dem dazu ermächtigten Beamten datierte und unterzeichnete Empfangsbeleg. Die Einreichung per Fax oder elektronische Post, unvollständige Unterlagen oder in mehreren Teilen übersandte Unterlagen werden nicht akzeptiert. Fristgerecht abgesandte, aber bei der Kommission erst nach dem **8. Juli 2002** eingegangene Vorschläge gelten als nicht zulässig. Es obliegt dem Antragsteller, alles zu tun, damit diese Frist eingehalten wird.

⁽¹⁾ Da dieser Betrag noch nicht bestätigt ist, behält sich die GD ENV das Recht vor, diese Aufforderung ganz oder teilweise zu annullieren, falls die benötigten Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden.